

Vorbemerkung

Ich freue mich, dass Sie Interesse daran haben, Ihre Bachelorarbeit von mir als Erstkorrektor und Betreuer begleiten zu lassen. Um Enttäuschungen zu vermeiden, Erwartungen abzustecken und möglichst transparent zu agieren, bitte ich Sie die nachfolgenden Seiten aufmerksam zu lesen.

Hierbei sollten Sie stets bedenken, dass die Betreuung einer Arbeit gleich in doppelter Hinsicht individuell ist. Einerseits sind sicher alle Betreuer individuell, andererseits ist auch jeder angehende Absolvent einzigartig. In dieser Individualität einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden, gelingt häufig am besten, wenn man sich über die Anforderungen an eine Arbeit von vornherein bewusst ist und nicht Selbstverständlichkeiten wie formale Korrektheit, wissenschaftliche Arbeitsweise oder Pünktlichkeit zu einem Aushandlungsprozess werden.

Auf Ihrer Seite mögen Ansprüche existieren, die von den unterschiedlichsten Motivationen, Hintergründen, Umständen und Werdegängen getragen sind. Einige Erstkorrektoren und Betreuer sind nicht weniger unterschiedlich; jeder legt und setzt eigene Schwerpunkte und manchmal ist es besser, vorher zu wissen, worauf man sich einlässt; für eine erste Einschätzung sollen diese „Allgemeinen Hinweise zum Verfassen von Bachelorarbeiten“ dienlich sein.

So ist es beispielsweise sinnvoll, nicht nur die Themengebiete des potenziellen Betreuers anhand einer Liste anzusehen, sondern sich auch mit den Veröffentlichungen, dem Hintergrund, der Vita und den Ansichten desjenigen zu beschäftigen, der oder die eine Arbeit betreuen und bewerten soll – grundsätzlich gilt es nämlich, (unangenehme) Überraschungen vermeiden.

Ganz gleich, ob Sie sich entscheiden, Ihre Arbeit bei mir oder jemand anderem zu schreiben, wünsche ich Ihnen viel Erfolg, gutes Gelingen, das nötige Durchhaltevermögen, Geduld, Fleiß und Disziplin und einen erfolgreichen Abschluss!

Im Februar 2025, Professor Dr. Tim Brockmann

Einleitung: Die Bachelorarbeit

Mit der erfolgreichen Bachelorarbeit führt man den Nachweis darüber, in der Lage zu sein nach dem erfolgreichen Studium eine wissenschaftliche Arbeit unter Betreuung eines Hochschullehrers selbständig verfassen zu können. Die Bachelorarbeit ähnelt in vielen Aspekten anderen Studienabschlussarbeiten.

Die Bachelorarbeit wird zwar, was Struktur und Ausformung des Themas angeht, betreut, die Ausarbeitung ist aber von Studierenden selbst in eigener Leistung zu erbringen. Weder Gruppenarbeiten sind üblich oder gewollt, noch Plagiate.

Die Bachelorarbeit verfolgt die Bearbeitung eines Generalthemas mit wissenschaftlichem Ansatz, das Generalthema wird mit dem betreuenden Hochschullehrer abgesprochen, um Überraschungen auf beiden Seiten zu vermeiden und auch, um überhaupt den themenspezifisch richtigen Betreuer anfragen und auswählen zu können. Nur durch die Absprache des Themas vor der Betreuung kann sichergestellt werden, dass auch die nötige Expertise und die nötige quantitative Kapazität für die Betreuung vorhanden sind.

Typischerweise teilen sich wissenschaftliche Arbeiten in einen deskriptiven, einen präskriptiven und einen bewertenden Teil, so wird es aller Voraussicht nach auch bei Ihrer Bachelorarbeit sein.

Als **Deskription** bezeichnet man den beschreibenden, abbildenden Standpunkt bei einer Auseinandersetzung. Die Deskription erfolgt stets wertfrei und soll die Ausgangslage möglichst präzise darstellen, ohne selbst schon Urteile zu fällen oder Meinungen zu beinhalten.

Beispiele für Deskription in Bachelorarbeiten sind die Beschreibung von Ausgangslagen, die (auch zusammenfassende) Darstellung von empirischen Erhebungen, die Abbildung der geltenden Rechtslage und die Darstellung von Urteilen, dem Inhalt und Regelungsgehalt von Verordnungen oder Gesetzen oder die paraphrasierte Zusammenfassung von Interviews.

Der Gegenbegriff hierzu ist die **Präskription**. In wissenschaftlichen Arbeiten sollen deskriptive und präskriptive Aussagen sorgfältig voneinander unterschieden werden. Die Präskription ist eine wissenschaftliche Methode zur Herausbildung von Thesen, die im Anschluss an die Thesenbildung belegt werden. Das Ziel der Präskription ist die Festlegung von Merkmalen, die im Rahmen wissenschaftlicher Beobachtungen als wiederkehrende, typische Merkmale zu erfassen sein müssen und daraus Regeln zu fertigen und, in einem weiteren Schritt, Verhaltens- oder Problemlösungsvorschläge zu artikulieren.

Präskriptive Aussagen haben zwar einen empirischen Bezug, sind allerdings nicht empirisch überprüfbar. „Die Einkommensverteilung in Deutschland sollte verändert werden, um den Glückskoeffizienten zu erhöhen!“ ist ein präskriptiver Satz, der aufgrund empirischer Beobachtung zustande kommen kann, aber trotzdem eine Wertung enthält.

Auch ein, meistens eher knapp gehaltener, Methodenteil ist Teil einer gelungenen Bachelorarbeit. Im Methodenteil wird beschrieben, welche Methoden zur Anwendung gekommen sind, um bei der Beantwortung der Forschungsfrage der Arbeit zu dienen. Der Methodenteil sucht die Fragen,

- welche Art von Forschung wird vorgenommen,
- wie ist die Datenerhebung abgelaufen,
- wie viele Daten sind erhoben worden,
- welche Daten sind erhoben worden und
- wie sind die Daten erhoben und sodann analysiert worden

zu beantworten.

Im bewertenden Teil und im Fazit wird sich mit den Inhalten und Forschungsergebnissen aus dem deskriptiven Teil auseinandergesetzt und die formulierten (Arbeits-)Hypothesen werden entweder widerlegt oder bestätigt. Der Teil ist deswegen keinesfalls lediglich eine Zusammenfassung der Arbeit, sondern der wissenschaftlich und argumentativ wohl bedeutsamste Teil!

Inhalts-, Abkürzungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnisse sowie eidesstattliche Erklärungen runden die Arbeit aus formaler Sicht ab. Es ist möglich, einen Anlagenteil hinzuzufügen, dieser sollte aber maßvoll gestaltet werden. Wer nach dem Motto agiert: „Ich weiß nicht wohin, mit diesen Inhalten – möchte sie aber unbedingt irgendwie mitteilen! Ich tue sie in den Anhang!“ verliert Notenpunkte für unüberlegte, nicht umfassende Strukturierung der Arbeit.

Die juristische Arbeit ist typischerweise zwischen 30 und 40 Seiten lang, normalerweise 35 Seiten, lässt ca. 1/3 Korrekturrand und enthält Fußnoten, keine Endnoten, ist in Arial oder Times New Roman in Schriftgröße 12 abgefasst und arbeitet mit eingerückten, typisch-juristischen Gliederungsebenen und Überschriften, also im juristischen, alphanumerischen Gliederungsverfahren und enthält in aller Regel keine Zeichnung, Bilder oder Screenshots.

Die konkreten formalen Anforderungen sind vor Arbeitsbeginn zu erfragen, da mit jedem Durchgang an der Hochschule (theoretisch) leicht veränderte formale Anforderung durch die Instituts- und Hochschulleitung festgelegt werden können.

Erstbetreuer - Lebenslauf

Name	Professor Dr. Tim Brockmann	
Jahrgang	1987	
Akademische Ausbildung	2006 - 2012	Studium der Rechtswissenschaften Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
	2013 - 2018	Interner Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
	2018	Promotion zum Dr. iur.
	2019 - 2021	Externer Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Beruflicher Werdegang	2012 - 2019	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
	2016 - 2018	Dozent Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
	2018 - 2020	Regierungsrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
	2021 - 2022	Städtischer Oberrat, Städtischer Direktor Landeshauptstadt Hannover
	seit 2022	Professor für Zivilrecht Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.; Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN).
Schwerpunkte in der Lehre	Zivilrecht, BGB – Allgemeiner Teil, Schuldrecht, insbes. Leistungsstörungenrecht, Ausländerrecht	

Interdisziplinäre Aspekte	Juristische Methodenlehre, das Recht der Künstlichen Intelligenz, Legal Tech, Ausländerrecht
Publikationen (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none">- Fallbearbeitung aus dem Zivilrecht, Musterklausur im Allgemeinen Teil des BGB mit Aspekten des Schuldrecht AT, Klausurlösung, DVP 2024, 492- Das Bürgerliche Gesetzbuch – Schuldrecht: Allgemeiner Teil (AT) Unmöglichkeit, Gattungsschuld, Stückschuld, Hol-, Bring- und Schickschuld, Lernbeitrag, DVP 2024, 439- Immer wieder Trierer Weinversteigerung? – Zum Vertragsschluss bei Selbstbedienungsfrischetheken und anderen Sonderkonstellationen auf dem Weg zur Einigung, Lernbeitrag, JA 2024, 885 (zusammen mit Menting)- Einführung in die zivilrechtliche Fallbearbeitung, Didaktikbeitrag, DVP 2024, 293- Äußerungen staatlicher Funktionsträger im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit und Neutralitätsgebot, Aufsatz, NVwZ 2024, 882 (zusammen mit Suslin)- Beschränkte Geschäftsfähigkeit in der Ausbildung, Didaktikbeitrag, DVP 2024, 215 (zusammen mit Menting)- Das Bürgerliche Gesetzbuch, Grundlagen & Schemata, zusammen mit Gerlach, Jesser & Seybold, Lehrbuch 2024, 2. Aufl. 304 Seiten- Mängelrechte abseits des „alten“ Sachmangels Aufsatz und Fallbeispiel, Hanover Law Review 2023, 165- ChatGPT, die Lehre und die Verwaltung – wie verändert KI unsere Institutionen? NdsVBl. 9/2023, 287- Amtshaftung: Amtshaftung i.S.d. § 839 Abs. 1 Satz. 1 BGB, Art. 34 Satz 1 GG: Ein Fallbeispiel, DVP 2023, 327 (zusammen mit Suslin)- Amtshaftung: Ein Überblick, Aufsatz, DVP 2023, 177 (zusammen mit Suslin)

-
- Die deutsche Umsetzung der digitale-Inhalte-Richtlinie, Aufsatz, DVP 2022, 401
 - Gefährliche Orte im Polizeirecht Umgehung gesetzlicher Eingriffsvorbehalte oder sinnvolle Prävention? Gefährliche Orte im Polizeirecht Umgehung gesetzlicher Eingriffsvorbehalte oder sinnvolle Prävention? NVwZ 2022, 1189 · 1. Sept. 2022
 - Die deutsche Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie Die deutsche Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie, DVP 2022, 401
 - Unentgeltlichkeit im Bürgerlichen Recht Aufsatz zusammen mit Lücke in Juristische Ausbildung, (JA) 2021, 448
 - Einsatz von Zwangsmitteln gegenüber Amtsträgern – Die Vollzugskrise des Rechts als Teil des Rechtsstaats? Aufsatz zusammen mit Lücke in Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2021, 392
 - BGH, Urt. v. 18.09.2020 - V ZR 8/19 Entscheidungsbesprechung zu Studienzwecken, J&E 2021, 38
 - Die sonstigen Rechte iSd § 823 I BGB Aufsatz zusammen mit Können in Juristische Schulung (JuS) 10/2020, 910
 - Methodik: Ungewollte Zierplatanen Musterklausur zusammen mit Maasjost, JURA 2020(6), 600
 - Fortgeschrittenenklausur: Geplatztes Start-up-Darlehen Musterklausur zusammen mit Maasjost in Zeitschrift für Juristische Schulung (ZJS) 2/2020, 121
 - Kartenlegerfall: Life-coaching und Unmöglichkeit magischer Leistungen i.S.d. § 275 BGB Musterklausur zusammen mit Können, J&E 2019, 86
 - Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und Drittschadensliquidation Aufsatz zusammen mit Können in Juristische Ausbildung (JA) 2019, 729
 - BGH, Urt. v. 24.10.2018 – VIII ZR 66/17 (OLG Nürnberg, LG Nürnberg-Fürth) Entscheidungsbesprechung - Freie Wahl des Käufers
-

zwischen Nachbesserung und Nachlieferung beim Neuwagenkauf in Zeitschrift für Juristische Schulung (ZJS) 2019, 318

- Die Schiedsrichterkündigung im deutschen und amerikanischen Recht (Monographie 2019)
Dissertation im Peter Lang Wissenschaftsverlag, Schriftreihe der August Maria Bergers Stiftung für arbitrales Recht
- OLG Braunschweig, Beschluss vom 31.08.2018
Entscheidungsanmerkungen - Polizeiliche Ingewahrsamnahme eines der Ultra-Szene zugehörigen Fußballfans in NVwZ 2018, 1742
- „Wir fechten a... treten zurück!“ Aufsatz in Hanover Law Review 02/2018
- Wer Überschriften weglässt... Variabeitrag in Hanover Law Review 01/2018
- Rechtsprechungsübersicht im Zivilrecht Quartalsweise
Kurzdarstellung examensrelevanter Rechtsprechung im Zivilrecht 2018 bis 2020 in Hanover Law Review
- BGH, Urt. v. 12.11.2014, Az. VIII ZR 41/14
Entscheidungsbesprechung -
<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-urteil-viii-zr-41-14-ebay-auktion-mindestgebot-abbruch-vertragschluss-schadensersatz/>
- BGH, Urt. v. 29.04.2015, Az. VIII ZR 104/14
Entscheidungsbesprechung -
<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-urteil-viii-zr-104-14-gebrauchtwagen-handel-verjaehrung-agb-unwirksam/>
- Wolf (Hrsg.) – Zivilprozess in Zahlen, empirische Untersuchung der deutschen Zivilverfahren
<http://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/Institute/Wolf/pdfs/2015/Zivilprozessinzahlen.pdf>
- Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Vorträge & Varia

- AI Act – ein compliance-Monster? Uelzen, 2025
- KI in der Verwaltung: Usecases und Grenzen, Stadt | Land | Bytes, Papenburg (2024)
- Künstliche Intelligenz in der Verwaltung, Grenzen und Möglichkeiten, 40. Seminar des Niedersächsischen Landkreistages für Landrätinnen und Landräte (2024)
- Wie KI die Arbeitswelt verändert – und wie erst einmal nicht! – 14. Technologietransfertag im Landkreis Nienburg/Weser (2024)
- ChatGPT und die Folgen für die Verwaltungsausbildung – 9. Kommunaler Ausbildungskongress (2024)
- Künstliche Intelligenz in der Verwaltung – Anwendungsfälle und Grenzen: DK-Klausur im Themenfeld „Künstliche Intelligenz (KI)“, Landkreis Göttingen (2024)
- Künstliche Intelligenz in der Verwaltung – Chancen, Risiken & Rechtsrahmen: Führungskräftezirkel, Holzminden (2024)
- Rechtliche Rahmenbedingungen von KI in Verwaltung: Arbeitskreis der IT-Leiterinnen und – Leiter der großen Städte (2023)
- 8. Bündnisversammlung des Regionalen Fachkräftebündnisses Leine-Weser, Vortrag: Wie KI die Arbeitswelt verändert (2023)
- Chancen und Grenzen des KI-Einsatzes in der öffentlichen Verwaltung, nltidigikon (2023)
- Keynote: Künstliche Intelligenz in der Verwaltung, Klausurtagung Landeshauptstadt Hannover (2023)
- Vortrag: ChatGPT in der Lehre – was sich ändern wird. (2023)
- Antrittsvorlesung: ChatGPT, § 275 Abs. 5 und Corona (2023)
- Podcast: Die Chancen einer guten Semesterplanung,

<https://open.spotify.com/episode/3SluGNdW48JYq4HWdNoMHN> (2022)

- Podcast: Der perfekte Start ins Studium, <https://open.spotify.com/episode/1WZPJr5EGfcmf1J8wuxikp> (2022)
- Seminar: ZPO I – Einführung, Erkenntnisverfahren und Verhandeln vor Gericht, Leibniz Universität Hannover (2021, 2022)
- Seminar: Einführung in die Programmierung für Juristen, KI und zivilrechtliche Methode
- Lehrauftrag an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover (semesterweise wiederkehrend, 2019 bis 2021)
- Referendarausbildung am Oberlandesgericht Celle: 3. Pflichtstation
- Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der 3. Pflichtstation (Verwaltung) für das Oberlandesgericht Celle (seit 2018).
- Rechte und Pflichten des Verkäufers im Außenhandel
- Mehrtägige Schulung von Verkäuferinnen und Verkäufern für die Toyota Material Handling GmbH in Isernhagen (2013 bis 2018)
- Juristenausbildung in Niedersachsen (Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Keynotespeaker auf der Arbeitstagung der Prüferinnen und Prüfer des ersten Staatsexamens in Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin 2016))
- Moderation des Redewettstreits junger Anwälte
- Durchgeführt vom DAV und dem Forum junge Anwaltschaft Hannover (Hannover 2016)
- Staatsorganisation und Beamtenrecht für Beamtenanwärterinnen und -anwärter
- Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (seit 2016, monatlich wiederkehrend)

bis 2019)

- Deutscher Präventionstag, Leitung von Diskussionsforen
- Corruption: punishment without practice of the desired act? The Portuguese singularity; Protecting female students from harassment and sexual assault: A human-centred approach; The assessment of the model of criminal corporate liability in Poland (Hannover 2017)
- Aufsicht & Haftung sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an und in der Schule (Diverse Schulen und Weiterbildungs- und Förderzentrum Mecklenburg-Vorpommern 2016 bis 2019)
- Durchsetzbarkeitshindernisse von internationalen Schiedssprüchen
- Vortragsveranstaltung im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Die Nacht, die Wissen schafft“ (Hannover 2014)
- Rechtswissenschaften zwischen Recht und Gerechtigkeit? (Hannover 2014)
- Vortragsveranstaltung im Rahmen der Berufsbörse Stadthagen (Stadthagen 2014)

Erstbetreuer – Themenschwerpunkte

Aufgrund meiner Vita und Forschungsschwerpunkte betreue ich nicht jede Arbeit im rechtswissenschaftlichen Bereich. Teile des besonderen Strafrechts und einige Gebiete des besonderen Öffentlichen Rechts liegen derart weit von meinen Erfahrungen und meiner Expertise entfernt, dass ich keine gute Betreuung (und Bewertung) sicherstellen könnte.

Ich bitte deswegen potenzielle Absolventen ihre Themen aus den nachfolgenden Schwerpunktbereichen zu wählen und dabei stets darauf zu achten, dass es sich um **juristische Arbeiten** handelt.

Typisch für juristische Arbeiten ist der konzeptionelle, theoretische Teil, der sich mit der speziellen Methodenlehre, den besonderen (Rechts-)Quellen und besonders juristischen Forschungsfragen auseinandersetzt. Eine Abgrenzung zu anderen Wissenschaften ist zwar manchmal schwierig, mir aber besonders wichtig. Arbeiten mit hohem Anteil an typischen sozialwissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Fragestellungen, rein empirische Untersuchungen ohne rechtstheoretischen Teil und ohne die entsprechende rechtswissenschaftliche Exegese sind bei anderen Betreuern besser aufgehoben.

Zivilrecht: Komplexe und Abstrakte Rechtsfragen, die nicht nur im Einzelfall begründet liegen und ihren Ursprung im Allgemeinen Teil des BGB, im Schuldrecht, im Sachenrecht, im Delikts- oder Bereicherungsrecht haben. Familienrechtliche, datenschutz- und urheberrechtliche Arbeiten können nur nach enger Absprache und im Ausnahmefall betreut werden.

Legal Tech: Legal Technology (Legal Tech) bezeichnet den Bereich der Informationstechnik, der sich mit der Automatisierung von juristischen Tätigkeiten befasst. Das Ziel dabei ist, die Effizienz des rechtlichen Arbeitens zu erhöhen. Insbesondere Arbeiten mit Bezug zur Rechtsanwendung in der Verwaltung sind von großem Interesse.

Ausländerrecht: Das Ausländerrecht ist ein Teil des besonderen Ordnungsrechts, das die Einreise und den Aufenthalt von Menschen regelt, die nicht die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen. Regelungen, die nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern nur an andere Merkmale (wie etwa den Wohnsitz) anknüpfen, fallen nicht unter den Begriff, im erweiterten Begriff des Ausländerrechts sind auch das Asylrecht und das Staatsangehörigkeitsrecht zu verorten.

Erstbetreuer – Erwartungen an gute & sehr gute Leistungen

Sprache

Die Rechtswissenschaft ist in besonders hohem Maße sprachbezogen. Von Juristinnen und Juristen erwarte ich, dass sprachlich korrekter Ausdruck eine Selbstverständlichkeit ist. Die Richtigkeit der Orthografie, der Zeichensetzung, der Grammatik, der Syntax und des sprachlichen Ausdrucks sind wichtig und auch bedeutsame Beurteilungskriterien – natürlich auch für eine Bachelorarbeit. Präzision von Formulierung, die Vermeidung von Pleonasmen und das Vermeiden von Füllwörtern sind für gute Leistungen wichtig.

Komplizierte Sätze und umständliche sprachliche Formulierungen sind kein Ausweis juristischer Fertigkeiten! Die Arbeit sollte durch einen prägnanten Schreibstil gekennzeichnet sein. Lange Sätze, übermäßig viele Gliedsätze und komplizierte Satzstellung sind zu vermeiden. Inhaltliche Textwiedergabe in Klammern oder Fußnoten sind ebenso zu vermeiden, dass Mittel der Einklammerung von Text im Fließtext zeigt meistens sprachliche Ungewandtheit. Für einen guten Text braucht es keine Klammern, sie sind keine Satzzeichen und besser in der Mathematik aufgehoben.

Absätze kennzeichnen den Beginn eines neuen Gedankens oder eines neuen Themas. Absätze sind daher ausschließlich dann einzufügen, wenn tatsächlich ein inhaltlicher, gedanklicher Umbruch erfolgt. Die Verwendung verschiedener Formen von Absätzen ist zu vermeiden.

Eigenständigkeit in der Wiedergabe von Gedanken und deren Erarbeitung ist ein wesentliches Positivbeurteilungskriterium. Das bloße Abschreiben von Formulierungen oder Textpassagen ist – selbst bei Angabe der Belegstelle – ungenügend oder mangelhaft. Bewertet werden soll gerade eigene Leistung von Studierenden, die nicht im ausdrücklichen Wiedergeben vom Fremdleistung bestehen kann, zudem sollten – wie in der Rechtswissenschaft üblich – direkte Zitate nur verwendet werden, wenn es auf den genauen Wortlaut der Formulierung, also die präzise wiedergegebene Wortwahl ankommt. Gesetzestexte werden in aller Regel nicht direkt zitiert.

Im Interesse der leichteren Lesbarkeit ist formelles Gendern nicht geboten, aber, wenn gewünscht, zulässig. Im Allgemeinen wird jedoch ohnedies angenommen werden können, dass personenbezogene Ausdrücke sich auf Männer, Frauen und divers- oder geschlechtsunzugehörige Menschen in gleicher Weise beziehen. Orientierungspunkt für diesen umfassenden und inklusiven Gedanken kann hierbei die Art und Weise des Ausdrucks des Gesetzes selbst sein.

Anders als andere schriftliche, juristische Leistungen wird die Bachelorarbeit **nicht im Gutachtenstil**, sondern im Beitrags- oder Essaystil verfasst. Beispiele hierfür sind wissenschaftliche Beiträge in Fachzeitschriften, nicht Falllösungen.

Bewertung

Für die Bewertung wird – mit unterschiedlicher Gewichtung – insbesondere auf die nachfolgenden Aspekte Wert gelegt.

Erreichung der Zielsetzung der Arbeit durch Beantwortung der Forschungsfrage, klare Argumentation, logische Struktur, passende, hochwertige Quellenauswahl, Eigenständigkeit der Arbeit, gegebenenfalls die Qualität der empirischen Arbeit, Methodenkenntnis und -einsatz, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse, inhaltliche wie formelle Vollständigkeit der Arbeit, Übersichtlichkeit der Arbeit durch sinnvolle Struktur sowie verständliche und logische Kapitelgliederung, sprachliche und orthografische Richtigkeit, korrekter Umgang mit Quellen und Einhaltung der Zitierregeln.

Besonderheiten

Gute Leistung sind **nicht überwiegend deskriptiv**, sondern entwickeln eigene, neue Gedanken, können diese abwägen und gegen antizipierte Gegenargumente in der Arbeit juristisch verteidigen. Sehr gute Arbeiten greifen dabei auf bekannte Argumentations- und Auslegungsmethoden aus der juristischen Methodenlehre zurück und legen bewusst Schwerpunkte im Telos. Ihre Argumentation geht über Standardeinwendungen und deren Replik hinaus und orientiert sich auch – aber nicht nur – an geltenden Rechtssätzen, höchstrichterlicher Rechtsprechung, bspw. der Intention des Gesetzgebers oder dem Sinn und Zweck von Normen, ohne Wortlaut und Systematik aus dem Blick zu verlieren. Sehr gute Arbeiten verlieren dabei die Praxis nicht aus dem Blick und beantworten zwar wissenschaftliche Fragen aus einer theoretischen, wissenschaftlichen Perspektive – fügen diesen Gedanken aber eine „Machbarkeits-“ bzw. „Umsetzbarkeitsbewertung“ für die Praxis hinzu.

Themenfindung & -eingrenzung

Um eine Betreuungszusage zu erhalten, können Sie grundsätzlich ein beliebiges Thema aus dem Bereich des Zivilrechts oder des Ausländerrechts wählen, Arbeiten mit Querschnittsthemenbezug sind insbesondere im Bereich Legal Tech betreuungsfähig.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass das Thema nicht zu weit gefasst wird, da dies in der Regel eine ungenaue wissenschaftliche Bearbeitung im Rahmen der Bachelorarbeit zur Folge hat. Außerdem sollten **Rechtsfragen** und **keine bloßen Tatsachenfragen oder Realitätsausschnitte** behandelt werden.

Beispiel: Zu bearbeiten sind Rechtsfragen (z.B. „Ersatzfähigkeit von Ein- und Ausbaurkosten nach aktueller Rechtsprechung zum Gewährleistungsrecht“). Bloße Faktenfragen eignen sich in der Regel weniger für wissenschaftliche Arbeiten („Voraussetzungen eines Wohnungskaufes“), sofern sie nicht ausnahmsweise sehr außergewöhnliche, rechtliche Besonderheiten aufweisen.

Im Zentrum der Arbeit steht die Bearbeitung einer theoretischen Rechtsfrage, ohne überwiegenden Einzelfallbezug. Nebeneffekt der Arbeit kann das Erarbeiten von Handlungsleitlinien oder Praxishinweisen, Handouts oder Hilfestellungen sein – Hauptteil der Arbeit ist aber die wissenschaftliche Beantwortung **einer zentralen, besser aber zwei nebeneinanderstehenden, klar verständlichen, rechtlichen Forschungsfrage bzw. Forschungsfragen.**

Diese Forschungsfragen im Exposé mitzuteilen, kann sehr gewinnbringend für die Themen- und Betreuerfindung sein.

Umgang mit Quellen

Quellen sind das Herzstück einer Bachelorarbeit, mit ihnen ist gewissenhaft umzugehen.

Die Kenntnis der Zitierregeln ist elementare Grundvoraussetzung für das Erstellen einer Abschlussarbeit. Fremdes Gedankengut ist in der Arbeit **stets** durch entsprechende Belegstellen auszuweisen. Wird ein solcher Ausweis unterlassen, stellt dies ein Plagiat dar und ist damit versuchte Täuschung über die Eigengeistigkeit der Leistung. Belege werden, wie in der juristischen Zitierpraxis üblich, in Fußnoten, nicht in Endnoten oder innerhalb von Texten (zum Beispiel in Klammern) erbracht.

Nach jedem abgeschlossenen Gedanken, spätestens aber nach jedem Absatz, hat die Angabe einer entsprechenden Belegstelle zu erfolgen.

Die gewählte Zitierweise ist einheitlich durchzuhalten.

Fußnotenverweise sind grundsätzlich nach dem Satzzeichen zu setzen, wenn sie sich auf den ganzen Satz oder Halbsatz beziehen sollen. Innerhalb laufender Sätze steht die Fußnotenangabe an einem einzelnen Wort dafür, dass konkret zu diesem einen Wort ein Beleg geführt werden soll.

Das Erstzitat einer Quelle ist als Langzitat anzugeben, die Folgezitate können als Kurzzitate ausgeführt werden. Bei Kurzzitaten muss aber die eindeutige Identifizierbarkeit der Quelle gewährleistet bleiben. Im Zweifelsfall kann das Kurzzitat im Literaturverzeichnis angeführt werden, die letzte Zeile im bibliographischen Teil einer Literaturangabe kann zum Beispiel:

zitiert als: Brockmann, JuS 2020, 910 (Fundstellenseite)

sein. So bleibt das wiederholte Niederschreiben des Beitragstitels oder das Ausschreiben des Zeitschriftentitels erspart. Auch Titel wie Rechtsanwältin, Dr. oder Professor gehören nicht in die Fußnote. Gute Arbeiten diversifizieren Quellen und zitieren aus aktuellen Werken der Literatur, machen Mindermeinungen kenntlich und nehmen auch Nachweise und Sichtweisen der Rechtsprechung auf. Nur wissenschaftliche Werke sollen in ein Literaturverzeichnis aufgenommen werden, ausnahmsweise benutzte Internetquellen, Bundes- oder Landtagsdrucksachen oder Zeitungsartikel gehören nicht hierzu.

Exposé

Das Verfassen eines Exposés ist Ihnen dringend empfohlen und erleichtert es dem Betreuenden und den Kandidaten, einen besseren Eindruck vom Thema zu bekommen und schon frühzeitig Gedankenfehler zu identifizieren.

Ein gutes Exposé sollte bei Einreichung des Themas ca. vier Seiten lang sein und nachfolgende Fragen – im Fließtext – beantworten:

A. Problem / Thema

Die Darstellung des Hauptthemas und der Hauptforschungsfrage ist essenziell für die Arbeit. Warum ist dieses Thema gewählt worden? Welche Verbindung besteht zu dem Thema? Warum hat Thema praktische und theoretische Relevanz? Was soll untersucht werden und welche Ergebnisse erhofft man sich von der Untersuchung, soweit dieses schon eingegrenzt werden kann.

B. Forschungsstand

Wie ist der Forschungsstand zu dem Thema? Wie ist sich – von wem – schon mit dem Thema beschäftigt worden? Welche bekannten Theorien und Hypothesen gibt es? Gibt es schon gerichtliche Leitentscheidungen oder andere wissenschaftliche Arbeiten? Warum lohnt es sich, das Thema nochmal zu beleuchten – welcher Aspekt des Themas ist noch nicht behandelt?

C. Fragestellungen

Neben dem oben eingegrenzten Generalthema und dem „Hauptproblem“ der Arbeit sollten einige Arbeitsthemen und Zwischenfragestellungen bekannt gemacht werden, um zu verdeutlichen, mit welchen Inhalten sich die Arbeit im Detail beschäftigt.

D. Materialzugang

Welche Materialien werde ich benutzen? Habe ich auch Zugang zu diesen Materialien? Onlinedatenbanken, Akten zur Auswertung, Gerichtsentscheidungen, Interviews mit Praktiker*innen sollten verfügbar sein und auf diese Verfügbarkeit hin bereits untersucht worden sein. Nichts ist unpraktischer und hinderlicher, als keinen Zugriff auf die zu verwendenden Quellen zu haben und damit defacto keine Arbeit schreiben zu können.

E. Zeitlicher Arbeitsplan

Eine Übersicht über den angestrebten Zeitplan ist anzufügen. In welcher Zeitspanne Material gesammelt wird, die Niederschrift entsteht und dass Zeit für Korrekturen ist, sollte ersichtlich werden.

Themenvorschläge/ -beispiele

Zivilrecht

Das Abstraktionsprinzip und seine Geschichte und die Bedeutung für das deutsche Zivilrecht

Privat- & Parteiautonomie in der Rechtsgeschäftslehre

Formularmäßige Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter einer unrenoviert übernommenen Wohnung

Haftungen im Gefälligkeitsverhältnis

Besonderheiten der Tierhalterhaftung im Deliktsrecht

Die Drittschadensliquidation – Voraussetzungen, Notwendigkeit und Anwendung

Quo vadis - Treu & Glauben? Unübersehbare Rechtsunsicherheit oder Regelungsinstrument für exotische Einzelfälle?

Lieferschwierigkeiten und Corona, ein neues Rechtsproblem?

Covid19 und Mietrecht, füreinander gemacht?

Minderjährige und Datenschutz

Legal Tech

Grenzen von Automatisierung in der Rechtsanwendung

Smart Contract – smart solution?

Legal Tech in der Kommune – wo zuerst?

Rechtsberatung durch Computer – mit oder gegen das Verbraucherinteresse?

Legal Tech und Prozessfinanzierung - Anreize und Probleme (§ 4 RDG)

Vertragsgeneratoren als Rechtsdienstleistung

Ausländerrecht

Ehegattennachzug zu Flüchtlingen

Jede Art von rechtsvergleichendem Ansatz

z.B. Migrationsrecht in Deutschland und den USA – ein Vergleich

Der subsidiäre Schutzstatus

Genese des Ausländerrechts – von Verbotspolitik zu Migrationsrecht

Die Voraussetzungen und Anwendung des § 24 AufenthG, einmalig?

Die Einbürgerung unter der Hinnahme von Mehrstaatlichkeit

Die Beschäftigungsverordnung – Dreh- und Angelpunkt für eine gelungene Integration?

Fachkräfteeinwanderung anhand eines Punktesystems.

Staatenlosigkeit, Einzelfall oder bedeutsame Realität? Rechtliche Voraussetzungen und Folgen für Staatenlose.

Aufbau

Deckblatt

Auf das Deckblatt gehören Name und Logo der Hochschule – Logos immer hochauflösend verwenden, Name und Matrikelnummer sowie Fachsemester des Verfassers, Fachbereich bzw. Studiengang, Titel und, wenn vorhanden, Untertitel der Bachelorarbeit sowie Name des Betreuers oder der Betreuerin. Es trägt keine Seitenzahl. Aus meiner Sicht bedarf es keines Logos oder „Bildes“ auf dem Deckblatt.

Abstract

Mit einem Abstract lässt sich der Inhalt der Arbeit zusammengefasst präsentieren. Der Abstract sollte in aller Regel nicht mehr als eine viertel- bis halbe Seite umfassen und ist so etwas wie der Klappentext eines Romans. Der/die Leser*in wird in die Lage versetzt das Thema, die Deskription, die Methode, die Untersuchung und das gefundene Ergebnis in wenigen Sätzen – ohne in die Tiefe zu gehen – zu erfassen. Der Abstract trägt die erste römische Seitenzahl. Das Verfassen eines abstracts ist nicht verpflichtend, viele Arbeiten verstehen diese heute als Service an den Korrektor, das Unterbleiben dieses Angebots ist indes nicht negativ zu bewerten.

Inhaltsverzeichnis

Sämtliche Inhalte der Arbeit müssen durch ihre Überschriften benannt sein, nutzen Sie die automatische Inhaltsverzeichnisfunktion Ihrer Schreibprogramme! Ausnahmen sind Inhalte vor dem Inhaltsverzeichnis – wie eine Danksagung oder das Deckblatt – und nach dem wissenschaftlichen Teil, wie zum Beispiel eine eidesstattliche Versicherung oder Unterüberschriften von Anlagen. Das Inhaltsverzeichnis trägt römische Seitenzahlen.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis verweist auf sämtliche Abbildungen und Tabellenverzeichnis auf Tabellen innerhalb der Arbeit und wird in Bachelorarbeiten mit juristischen Themenstellungen in aller Regel nicht benötigt werden. Das Verzeichnis trägt römische Seitenzahlen.

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis enthält alle verwendeten Abkürzungen. Die Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge aufzuzeigen. Das Verzeichnis trägt römische Seitenzahlen.

Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis muss alle Quellen nennen und erweiterte bibliographische Daten enthalten, als in der bloßen Fußnote angegeben werden. Die Quellenangaben im Verzeichnis sind in alphabetischer Reihenfolge darzutun. Das Literaturverzeichnis trägt römische Seitenzahlen.

Einleitung

Die Einleitung führt an die Inhalte der Bachelorarbeit heran. Für die Einleitung ist das Abstecken des Themas von besonderer Wichtigkeit, die Zieldefinition der Arbeit sollte benannt werden, die wissenschaftliche und/oder praktische Relevanz sollte beschrieben werden und in einem Absatz sollte die innere Logik der Arbeit vorgestellt werden. Die Einleitung gehört zur wissenschaftlichen Ausarbeitung und trägt arabische Seitenzahlen.

Theorieteil

Hier werden alle relevanten Forschungsfragen genau erörtert, wobei dieser Teil in Unterkapitel aufgeteilt wird. In der Regel ist es möglich, diesen Teil allein durch eine eingehende Literaturrecherche Zitierungen und abzuhandeln, eine Darstellung des aktuellen Forschungsstandes, die offenen Fragen und das genaue Abstecken und Untersuchen der Fragen der Arbeit gehören in diesen Teil.

Methodenteil

Hier wird erläutert, welche Methode oder Methoden zum Einsatz kommen, um die Forschungsfragen zu beantworten. Es sollte zwischen qualitativ oder quantitativ Forschung unterschieden werden, die Literaturverwendung und Einordnung wird immer eine Rolle spielen und ggf. sind Experteninterviews oder andere empirische Methoden zu beschreiben.

Ergebnisteil

In diesem Teil wird die zuvor beschriebene Methodik angewandt. Hieraus werden Ergebnisse gewonnen bzw. aus Signifikanzen geschlussfolgert. Entweder im Ergebnisteil oder – seltener – auch im Fazit werden die Ergebnisse eingeordnet, bewertet, abstrahiert und in einen breiteren Kontext gesetzt. Der wohl bedeutsamste Teil der Arbeit.

Fazit (manchmal auch: Zusammenfassung)

Das Fazit rundet die gesamte Arbeit inhaltlich ab. Es wird direkter Bezug auf die ursprüngliche Forschungsfrage genommen, das Fazit beantwortet die Frage, ob Forschungsfragen beantwortet werden konnten also auch danach, welche Arbeitsthemen belegt oder widerlegt werden konnten. Das Fazit darf keine neuen Informationen oder Beispiele enthalten und dient lediglich als inhaltlicher Abschluss. Hier dürfen auch keine neuen Diskussionsgrundlagen geschaffen werden.

Anhang

Hier können zum Beispiel Messergebnisse präsentiert werden, Interviews abgedruckt sein oder entwickelte Vorlagen zu sehen sein. Auch andere ergänzende Daten und Informationen können in einem Anhang platziert werden, beispielsweise eigens angefertigte Volltextübersetzungen.

Eidesstattliche Erklärung

Mit einer eidesstattlichen Erklärung wird bestätigt, dass der Text in Eigenarbeit verfasst wurde.

Unpassend wäre es, jede Arbeit in Einleitung, Theorieteil, Methodenteil, Ergebnisteil und Fazit zu gliedern. Die Arbeit und der Charakter der Arbeiten diktieren die Gliederung, die feingliederiger und präziser ausfallen muss. Wichtig ist hierbei, ob es sich um eine empirische oder eine konzeptionelle Arbeit handelt, zwar wird es auch Zwischentypisierungen geben, für einen ersten Eindruck ist die Unterscheidung indes nützlich.

Die **empirische Bachelorarbeit** ist eine praktische Forschungsarbeit. In der Empirie wird durch Umfragen, Interviews, Aktenauswertung, Datensammlung und Auswertung ein Datensatz geschaffen, der sodann ausgewertet wird. Die Basis der empirischen Bachelorarbeit ist eine Hypothese, diese wird dann anhand der empirischen Methode belegt oder widerlegt. **Sie ist bei juristischen Themenstellungen die Ausnahme.**

Die **konzeptionelle, rechtstheoretische Bachelorarbeit** ist eine Forschungsarbeit, in der anhand theoretischer Ansätze ein neues Theoriemodell konzipiert wird oder eine komplexe Forschungsfrage beantwortet wird. Oftmals ist das neue Modell an der Praxis orientiert und zeigt eine mögliche Verbesserung auf, die Forschungsfrage

kann ebenfalls der Praxis entlehnt sein. Um den Hintergrund einer konzeptionellen Bachelorarbeit zu vermitteln, liegt der Fokus stark auf dem theoretisch-wissenschaftlichen Teil. Die allermeisten Arbeiten mit juristischem Schwerpunkt werden als konzeptionelle Arbeiten zu verfassen sein, da die typischen und einschlägigen juristischen Quellen nicht neue, zu erhebende Daten sind, sondern vorhandene (mit Bewertungsaspekten versehene) Rechtsprechung, Kommentierung oder die besondere juristische Methode.

Anlage

§ 14 Bachelorarbeit und –kolloquium

- (1) Im 8. Trimester wird von den Studierenden im Rahmen des Bachelormoduls eine Bachelorarbeit angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person (Erstgutachterin oder Erstgutachter) ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) bewertet. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuenden Personen einen Vorschlag zu unterbreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter in englischer Sprache abzufassen.
- (4) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Die Bachelorarbeit ist in gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version (siehe § 13 Absatz 3) beim Hochschulprüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium von etwa 20 Minuten Dauer zu verteidigen. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie oder er gesichertes Wissen auf den in der Bachelorarbeit behandelten Gebieten besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen.
- (6) Das Kolloquium wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter abgenommen.
- (7) Die Organisation und Durchführung des Kolloquiums obliegt dem Hochschulprüfungsamt im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. Inhalt, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums werden protokolliert. Das Protokoll des Kolloquiums ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu unterzeichnen. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern die oder der Studierende nicht widerspricht.